

Die Leitsätze dieser Checkliste machen Ihnen die aktuellen steuerrechtlichen Informationen aus allen Bereichen zugänglich. Dabei bedeuten die Abkürzungen:

Verw. = Verwaltungsanweisung
Urt. = Urteil oder sonstige Gerichtsentscheidung
NV = amtlich nicht veröffentlicht
Ges. = Gesetz, Gesetzesänderung, Verordnung
Sonst. = Sonstige Quelle

Die **Volltexte** zu allen Leitsätzen dieser Checkliste sind im aktuellen Update der SIS-Datenbank Steuerrecht enthalten. Die neueste SIS-DVD liegt dieser Ausgabe des Steuerberater-Brief bei. Die Volltexte können Sie sich auf den Bildschirm holen, indem Sie in der Menüzeile auf „SIS-Nr.-Suche“ klicken und die SIS-Nr. des entsprechenden Leitsatzes eintragen.

Privatbereich

Ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, Klarstellung/Berichtigung: Die Finanzbehörde Hamburg hat eine neue Fach-Info zu ausschüttungsgleichen Erträgen aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (SIS 21 03 77) herausgegeben. – Verw.; FinBeh Hamburg 31.3.2021, S 2401 – 2021/001 – 52; SIS 21 07 83

Handelsplattform CapitalFX: Bei Investments der Handelsplattform CapitalFX sind Einkunftsart (Einkünfte aus Kapitalvermögen oder sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften) und Höhe der Einkünfte im Einzelfall zu ermitteln. Ein gefälschtes Schreiben mit Briefkopf des BZSt stellt keine Steuerbescheinigung dar. Es kann auch nicht zum Nachweis eines eventuell erlittenen Kapitalverlustes verwendet werden. – Verw.; FinBeh Hamburg 31.3.2021, S 2256 – 2021/001 – 52; SIS 21 07 82

Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen: Von einem endgültigen Ausfall einer privaten Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist jedenfalls dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO angezeigt hat. – Urt.; BFH 1.7.2021, VIII R 28/18; SIS 21 15 91

Rentenzahlungen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen begünstigten Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht als Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004: Rentenzahlungen, die auf einem begünstigten Versicherungsvertrag i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004 beruhen, sind insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 zuzuordnen und unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG 2004 steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Rentenbeträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt. – Urt.; BFH 1.7.2021, VIII R 4/18; SIS 21 15 92

Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen „Spin-Off“, ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger: 1. Teilt eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft inländischen Anteilseignern im Wege eines sog. „Spin-Off“ Aktien ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft zu, kann dies grundsätzlich zu Kapitaleinkünften i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG führen, soweit keine Abspaltung i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG vorliegt. – 2. Die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ ist nach § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG steuerneutral, wenn die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 UmwG erfüllt sind. Die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV gebietet eine Erstreckung des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG auch auf ausländische Vorgänge. – 3. Der Begriff der „Abspaltung“ i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG ist typusorientiert auszulegen. Danach ist in Drittstaatenfällen ein gesetzlicher Vermögensübergang durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht erforderlich (entgegen BMF-Schreiben vom 18.1.2016, BStBl 2016 I S. 85 = SIS 16 02 36, Rz 115 i.V. mit BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl 2011 I S. 1314 = SIS 11 41 63,

Rz 01.36). Entscheidend bei einer „Abspaltung“ i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG ist, dass die Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen „zeitlichen und sachlichen Zusammenhang“ mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt. – Urt.; BFH 1.7.2021, VIII R 15/20; SIS 21 16 51

Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen „Spin-Off“, ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger: 1. Teilt eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft inländischen Anteilseignern im Wege eines sog. „Spin-Off“ Aktien ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft zu, kann dies grundsätzlich zu Kapitaleinkünften i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG führen, soweit keine Abspaltung i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG vorliegt. – 2. Die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ ist nach § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG steuerneutral, wenn die „wesentlichen Strukturmerkmale“ einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 UmwG erfüllt sind. Die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV gebietet eine Erstreckung des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG auch auf ausländische Vorgänge. – 3. Der Begriff der „Abspaltung“ i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG ist typusorientiert auszulegen. Danach ist in Drittstaatenfällen ein gesetzlicher Vermögensübergang durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht erforderlich (entgegen BMF-Schreiben vom 18.1.2016, BStBl 2016 I S. 85 = SIS 16 02 36, Rz 115 i.V. mit BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl 2011 I S. 1314 = SIS 11 41 63, Rz 01.36). Entscheidend bei einer „Abspaltung“ i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG ist, dass die Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen „zeitlichen und sachlichen Zusammenhang“ mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt. – Urt.; BFH 1.7.2021, VIII R 9/19; SIS 21 16 53

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen: In das BMF-Schreiben vom 24.5.2017 (BStBl 2017 I S. 820 = SIS 17 08 94, geändert durch BMF-Schreiben vom 6.11.2017, BStBl 2017 I S. 1455 = SIS 17 20 19) wurde eine neue Rz. 56a eingefügt. Rz. 203 und 204 wurden geändert. – Verw.; BMF 28.9.2021, IV C 3 – S 2221/21/10016 :001, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 52

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen: Die Randziffern 197 und 205 des BMF-Schreibens vom 19.8.2013 (BStBl 2013 I S. 1087 = SIS 13 22 88) wurden neu gefasst. – Verw.; BMF 28.9.2021, IV C 3 – S 2221/19/10050 :002, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 53

Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland: Das Bayerische Landesamt für Steuern hat seine Verfügung zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland (zuletzt SIS 18 11 72) neu herausgegeben. – Verw.; LfSt Bayern 9.8.2021, S 0170.1.1-3/7 St31; SIS 21 15 17

Keine begünstigte Handwerkerleistung für die Erschließung einer öffentlichen Straße: Die Erschließung einer öffentlichen Straße steht nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen, der auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Erschließungsbeitrag herangezogen wird. – Urt.; BFH 28.4.2020, VI R 50/17; SIS 21 15 90

Kindergeld, Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Hochschulstudiums, Übergangszeit: 1. Eine Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG in Form eines Hoch-

schulstudiums beginnt nicht schon mit der Bewerbung für dieses Studium, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. – 2. Die Beendigung eines Hochschulstudiums setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat und dass dem Kind sämtliche Prüfungsergebnisse bekannt gegeben worden sind. – 3. Die Bekanntgabe erfordert regelmäßig, dass das Kind entweder eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss und die erzielten Abschlussnoten erhalten hat oder jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. Entscheidend ist, welches Ereignis früher eingetreten ist. – 4. Eine Übergangszeit i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG kann nicht dadurch begründet werden, dass sich ein Kind um eine Ausbildung bemüht und später diese beginnt. – Urt.; BFH 7.7.2021, III R 40/19; SIS 21 15 13

Kindergeld: Nordteil der Insel Zypern kein Mitgliedstaat i.S. des § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG. – Urt.; BFH 18.2.2021, III B 123/20; SIS 21 15 42

Übertragung kindbedingter Freibeträge, Familienleistungsausgleich beim Eingreifen von Steuerermäßigungsvorschriften, Günstigerprüfung: 1. Bei verheirateten aber dauernd getrennt lebenden Elternteilen kann die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von einem auf den anderen Elternteil nicht allein auf den Antrag eines Elternteils gestützt werden. – 2. Die Übertragung des Kinderfreibetrags scheidet aus, wenn der Elternteil, dessen Freibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden soll, seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nachgekommen ist. – 3. Die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf scheidet aus, wenn das Kind bereits volljährig ist oder bei dem Elternteil, dessen Freibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden soll, gemeldet ist. – 4. Bei nicht zusammenveranlagten Elternteilen ist für die Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 EStG dem Anspruch auf Kindergeld die Differenz zwischen der Steuer nach dem Grundtarif auf das Einkommen ohne Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und der Steuer nach dem Grundtarif auf das Einkommen nach Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG gegenüberzustellen. – 5. Führt die Vergleichsrechnung zu dem Ergebnis, dass die Freibetragsgewährung für den Steuerpflichtigen günstiger ist, ist die Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs erst nach Anwendung der Steuerermäßigungsvorschriften durchzuführen, mit der Folge, dass sich aus dem hinzugerechneten Kindergeldanspruch bei Anwendung der Steuerermäßigungsvorschriften kein zusätzliches Verrechnungspotenzial ergibt. – Urt.; BFH 14.4.2021, III R 34/19; SIS 21 15 43

Abzugsfähigkeit von Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung von Ansprüchen des beeinträchtigten Vertragserben bzw. Nacherben: 1. Zahlungen des Beschenkten zur Abwendung etwaiger Herausgabeansprüche des Vertragserben bzw. des Nacherben sind als Aufwendung zur Erlangung und Sicherung des Erwerbs gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 i.V. mit § 1 Abs. 2 ErbStG bei der Besteuerung der Schenkung erwerbsmindernd zu berücksichtigen. – 2. Solche Zahlungen stellen rückwirkende Ereignisse i.S. von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar. – Urt.; BFH 6.5.2021, II R 24/19; SIS 21 16 48

Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2022: Das Bundesfinanzministerium hat die Vervielfältiger bekannt gegeben, mit denen der Kapitalwert lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen nach § 14 Abs. 1 BewG für Stichtage ab 1. Januar 2022 berechnet wird. – Verw.; BMF 4.10.2021, IV C 7 – S 3104/19/10001 :006; SIS 21 15 98

Haus- und Grundbesitz

Anwendungsschreiben zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7 b EStG,

Abhängigkeit des Förderzeitraums vom Zeitpunkt des Bauantrags bzw. der Bauanzeige: Rz. 9 des Anwendungsschreibens zur Sonderabschreibung für die Anschaffung oder Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7 b EStG vom 7.7.2020 (SIS 20 07 61) wurde geändert. – Verw.; BMF 21.9.2021, IV C 3 – S 2197/19/10009 :009, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 15

Wohnungsbauprämie 2021, Vordrucke: Das Bundesfinanzministerium hat die Vordruckmuster für den Antrag auf Wohnungsbauprämie für 2021 bekannt gemacht. – Verw.; BMF 25.8.2021, IV C 5 – S 1961/19/10002 :003, BStBl 2021 I S. 1090; SIS 21 15 56

Unternehmensbereich

Gewinnermittlung

§ 6 b und § 7 g EStG, Verlängerung der vorübergehend verlängerten Investitionsfristen um ein weiteres Jahr durch das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts: Eine Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein erläutert die Änderungen des § 52 Abs. 14 und Abs. 16 Satz 3 EStG durch das KöMoG (verkündet am 30.6.2021 im BGBl 2021 I S. 2050). – Verw.; FinMin Schleswig-Holstein 12.7.2021, VI 306 – S 2183 b – 024; SIS 21 16 02

Rücklage für Ersatzbeschaffung, Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen: Nach R 6.6 EStR 2012 kann eine Gewinnrealisierung durch Aufdeckung stiller Reserven vermieden werden, wenn ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens aufgrund höherer Gewalt oder infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen eine Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet und alsbald ein funktionsgleiches Ersatzwirtschaftsgut angeschafft wird. Der Gewinn kann bis zur Anschaffung des Ersatzwirtschaftsgutes in eine steuerfreie Rücklage (Rücklage für Ersatzbeschaffung) eingestellt werden. Nachdem durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz die Reinvestitionsfristen des § 6 b EStG und der Investitionszeitraum des § 7 g EStG vorübergehend verlängert wurden, wurden diese verlängerten Fristen mittels BMF-Schreiben vom 13.1.2021 (BStBl 2021 I S. 102 = SIS 21 00 32) auch auf die Grundsätze zur Rücklage für Ersatzbeschaffung übertragen. – Verw.; FinBeh Hamburg 31.3.2021, S 2138 – 2020/002 – 52; SIS 21 07 81

Änderung des BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung der Einrichtung von Ersatzflächenpools durch Landwirte für die Vornahme von Ausgleichsmaßnahmen nach den Naturschutzgesetzen vom 3.8.2004: Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 4.6.2019 (BStBl 2021 II S. 5 = SIS 19 11 87) entschieden, dass das Entgelt für die Überlassung landwirtschaftlicher Flächen zur Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen verteilt werden kann, wenn der Nutzungsüberlassungs- und Vorauszahlungszeitraum mehr als fünf Jahre beträgt. Das Bundesfinanzministerium hat deshalb Tz. II.3. und II.4. des BMF-Schreibens vom 3.8.2004 (BStBl 2004 I S. 716 = SIS 04 29 10) neu gefasst. – Verw.; BMF 11.10.2021, IV C 6 – S 2142/19/10004 :002, Abdr. in BStBl; SIS 21 16 60

Informationen zum Thema „Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung“: Die OFD Karlsruhe hat ihr Merkblatt zur Frage, was beim Einsatz von elektronischen Kassen aufgezeichnet und aufbewahrt werden muss (zuletzt SIS 20 11 30), aktualisiert. – Verw.; OFD Karlsruhe 30.4.2021, S 0315 – St 42; SIS 21 07 44

Betriebsveräußerung und -übertragung

Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an einer gewerblich tätigen Fonds-KG unterliegt der Einkommensteuer: 1. Der Schadensersatzanspruch eines Mitunternehmers wegen Prospekthaftung unterliegt der Einkommensteuer. – 2. Besteht die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz Zug um Zug gegen Übertragung der Kommanditbeteiligung selbst, führt die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an der Kommanditbeteiligung zu einem Veräußerungsgewinn nach § 16 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 EStG. Besteht die Verpflichtung Zug um Zug gegen Abtretung von Ansprüchen, die nicht der Übertragung der Beteiligung selbst entsprechen, führt die Abtretung zu einem laufenden Sonderbetriebsgewinn nach § 15 EStG. – 3. Zinsen im Zusammenhang mit einem Schadensersatzanspruch aus Prospekthaftung sind Bestandteil derjenigen betrieblichen Einkünfte, die aus dem Schadensersatz selbst erzielt werden. – Ur.; BFH 17.3.2021, IV R 20/18; SIS 21 15 44

Gesellschaften

Kommanditgesellschaft, Haftung der Gesellschafter gegenüber Gläubigern der Untergesellschaft in deren Insolvenz: Die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die als Obergesellschaft an einer anderen Kommanditgesellschaft als Untergesellschaft beteiligt ist, haften auch gegenüber den Gläubigern der Untergesellschaft. Diese Haftung wird in der Insolvenz der Untergesellschaft von deren Insolvenzverwalter geltend gemacht, solange nicht über das Vermögen der Obergesellschaft ihrerseits das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. – Ur.; BGH 3.8.2021, II ZR 123/20; SIS 21 15 80

Recht der GmbH, Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma der GmbH: Die Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma einer GmbH ist zulässig. – Ur.; BGH 13.4.2021, II ZB 13/20; SIS 21 15 79

Insolvenzanfechtung, Ausschüttung eines Gewinnvortrags an den Alleingesellschafter einer GmbH als Rückzahlung einer wirtschaftlich einem Darlehen entsprechenden Forderung, Auszahlungsverbot bei Unterbilanz: 1. Beschließt der Alleingesellschafter einer GmbH, einen festgestellten Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen, kann der aus einem später gefassten, auf Ausschüttung des Gewinnvortrags gerichteten Gewinnverwendungsbeschluss folgende Zahlungsanspruch eine wirtschaftlich einem Darlehen entsprechende Forderung darstellen. – 2. Eine Behandlung als wirtschaftlich einem Darlehen entsprechende Forderung scheidet aus, wenn bereits zum Zeitpunkt des ersten, auf einen Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung gerichteten Gesellschafterbeschlusses eine Gewinnausschüttung nicht vorgenommen werden durfte, weil und soweit die Auszahlung zu diesem Zeitpunkt eine Unterbilanz herbeigeführt oder vertieft hätte. – Ur.; BGH 22.7.2021, IX ZR 195/20; SIS 21 15 82

Besteuerung von Anteilszuteilungen durch eine EU-Kapitalgesellschaft, steuerneutrale Kapitalmaßnahmen i.S. des § 20 Abs. 4 a EStG, Nachweis der Einlagenrückgewähr im Steuerfestsetzungsverfahren des Anteilseigners: 1. Ein ausländischer Vorgang ist dann nicht mit einer Abspaltung i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG vergleichbar, wenn es an einer Übertragung von Vermögensteilen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers fehlt. – 2. Die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags ist nicht bereits deshalb unmöglich i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 5 EStG, weil die Anteile von einer ausländischen Gesellschaft zugeteilt werden (entgegen BMF-Schreiben vom 18.1.2016, BStBl 2016 I S. 85 = SIS 16 02 36, Rz 111). – 3. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 a Satz 5 EStG liegen jedenfalls dann nicht vor, wenn die Steuerbarkeit der Anteilszuteilung dem Grunde nach – wegen der Fiktion des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG – und der Höhe nach – wegen eines vorhandenen Börsenkurses der zugeteilten Anteile – feststeht. – 4. Es ist fraglich, ob die Regelung des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG, die keine individuelle Nachweismöglichkeit einer Einlagenrückgewähr für Anteilseigner von EU-Kapitalgesellschaften im Veranlagungsverfahren vorsieht, unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung mit den Vorgaben der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) zu vereinbaren ist (Fortentwicklung des Senatsurteils vom 27.10.2020 – VIII R 18/17, BFHE 270 S. 495 = SIS 21 01 49). – Ur.; BFH 4.5.2021, VIII R 14/20; SIS 21 16 50

Stiftungsanerkennung und Gemeinwohlvorbehalt: 1. Macht die Revision der Sache nach geltend, das Prozessurteil der Vorinstanz sei unrichtig geworden, weil die fehlende Sachentscheidungsvoraussetzung innerhalb der Revisionsbegründungsfrist geheilt worden sei (hier: Nachreichung ladungsfähiger Anschrift), genügt sie den Begründungsanforderungen des § 139 Abs. 3 Satz 4

VwGO. – 2. Es bleibt offen, ob Mitstifter hinsichtlich des in § 80 Abs. 2 BGB gewährten subjektiv-öffentlichen Rechts auf Anerkennung ihrer Stiftung nur gemeinschaftlich berechtigt sind und daher eine notwendige Streitgenossenschaft im materiell-rechtlichen Sinne (§ 64 VwGO i.V. mit § 62 Abs. 1 Alt. 2 ZPO) vorliegt. – 3. Der Gemeinwohlvorbehalt des § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB umfasst die Gesetzmäßigkeit des Stiftungszwecks, d.h. sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich geschützte Rechtsgüter. – 4. Die Prüfung, ob der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet, verlangt auch eine Prognose der von der Verwirklichung des Stiftungszwecks ausgehenden Gefahren. Diese setzt am Text der Stiftungssatzung an, kann aber im Falle der Auslegungsbedürftigkeit des Stiftungszwecks zur Ermittlung des wahren Stifterwillens auch Begleitumstände (z.B. Haltung und Absichten des Stifters) einbeziehen. – Ur.; BVerwG 24.3.2021, 6 C 4.20; SIS 21 15 81

Körperschaftsteuer

Ablauf der Frist zur Anpassung von Körperschaftsteuer-/Einkommensteuer-Vorauszahlungen für den VZ 2019: Nach § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG kann das FA bis zum Ablauf des auf den VZ folgenden 15. Kalendermonats die Vorauszahlungen an die ESt/KSt anpassen, die sich für den VZ voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 23 Monate, wenn die Einkünfte aus LuF bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden. – Für die Vorauszahlungen für 2019 können aus sachlichen Billigkeitsgründen die ESt- bzw. KSt-Vorauszahlungen auch nach Ablauf dieser Fristen, aber vor Ablauf der mit dem Gesetz vom 15.2.2021 (BGBl 2021 I S. 237) verlängerten Steuererklärungsfrist angepasst werden. Dies gilt jedoch nicht für Anträge zur Anpassung von Vorauszahlungen für den VZ 2019 gem. § 110 EStG. – Verw.; FinMin Schleswig-Holstein 6.4.2021, KSt-Kurzinformation 2021 Nr. 7; SIS 21 07 49

Besteuerung von Anteilszuteilungen durch eine EU-Kapitalgesellschaft, steuerneutrale Kapitalmaßnahmen i.S. des § 20 Abs. 4 a EStG, Nachweis der Einlagenrückgewähr im Steuerfestsetzungsverfahren des Anteilseigners: 1. Ein ausländischer Vorgang ist dann nicht mit einer Abspaltung i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 7 EStG vergleichbar, wenn es an einer Übertragung von Vermögensteilen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers fehlt. – 2. Die Ermittlung der Höhe des Kapitalertrags ist nicht bereits deshalb unmöglich i.S. des § 20 Abs. 4 a Satz 5 EStG, weil die Anteile von einer ausländischen Gesellschaft zugeteilt werden (entgegen BMF-Schreiben vom 18.1.2016, BStBl 2016 I S. 85 = SIS 16 02 36, Rz 111). – 3. Die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 a Satz 5 EStG liegen jedenfalls dann nicht vor, wenn die Steuerbarkeit der Anteilszuteilung dem Grunde nach – wegen der Fiktion des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG – und der Höhe nach – wegen eines vorhandenen Börsenkurses der zugeteilten Anteile – feststeht. – 4. Es ist fraglich, ob die Regelung des § 27 Abs. 8 Satz 9 KStG, die keine individuelle Nachweismöglichkeit einer Einlagenrückgewähr für Anteilseigner von EU-Kapitalgesellschaften im Veranlagungsverfahren vorsieht, unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung mit den Vorgaben der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV) zu vereinbaren ist (Fortentwicklung des Senatsurteils vom 27.10.2020 – VIII R 18/17, BFHE 270 S. 495 = SIS 21 01 49). – Ur.; BFH 4.5.2021, VIII R 17/18; SIS 21 16 52

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Option zur Körperschaftsbesteuerung: Das Bundesfinanzministerium hat diversen Verbänden den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Option zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1 a KStG) zur Stellungnahme übermittelt. – Verw.; BMF 30.9.2021, IV C 2 -S 2700/20/10001 :022; SIS 21 15 93

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, Steuerregelung, Bestimmungen zur Körperschaftsteuer, nach denen in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb einer Beteiligung an einem außerhalb dieses Mitgliedstaats steuerlich ansässigen Unternehmen ergibt, abschreiben können, Tatbestandsmerkmal der Selektivität, Bezugssystem, Rechtfertigung der Ungleichbehandlung: 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen. – 2. Die Sigma Alimentos Exterior SL trägt die Kosten. – 3. Die Bundesrepublik Deutschland

trägt ihre eigenen Kosten. – Urt.; EuGH 6.10.2021, Rs C-50/19 P; SIS 21 16 32

Umsatzsteuer

Umsatzbesteuerung bei der Lieferung illegaler Drogen: Nach § 40 AO ist es für die Besteuerung unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Aufgrund des EuGH-Urteils vom 5.7.1988, Rs 269/86 unterliegt jedoch die Lieferung von Waren (z.B. illegalen Drogen), deren Einführung in den Wirtschafts- und Handelskreislauf der Gemeinschaft bereits dem Grunde nach völlig ausgeschlossen ist und die nur Anlass zu Strafverfolgungsmaßnahmen geben kann, nicht der Umsatzbesteuerung. Dies gilt nicht für die Vermittlung von Lieferungen illegaler Waren, bei denen der Handel in allen Mitgliedstaaten einem vollständigen Verkehrsverbot unterliegt. – Verw.; FinMin Mecklenburg-Vorpommern 9.3.2021, S 7100 – 00000 – 2019/013; SIS 21 07 47

Umsatzsteuerliche Einordnung des Mieterstromzuschlages nach § 21 Abs. 3 EEG: Wird dem Anlagenbetreiber durch den Netzbetreiber unter den Voraussetzungen der § 21 Abs. 3, § 23 b und § 100 Abs. 7 EEG ein Mieterstromzuschlag gezahlt, handelt es sich um einen echten, nicht steuerbaren Zuschuss. – Verw.; FinMin Schleswig-Holstein 26.2.2021, VI 3510 – S 7124 – 009; SIS 21 07 48

Umsatzsteuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem Handel von „Ökopunkten“: Die OFD Frankfurt a.M. hat Abschnitt 2.1 (Steuerliche Auswirkung beim Verkäufer) ihrer Rundverfügung zu umsatzsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Handel von Ökopunkten (zuletzt SIS 13 20 56) ergänzt. In dem Fall, in dem eine gemeinnützige Einrichtungen Ökopunkte verkauft und die Erlöse nach Maßgabe der Rundvfg. vom 6.8.2019 = SIS 19 18 20 dem ideellen Bereich zuordnen kann, sind die Umsätze dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. – Verw.; OFD Frankfurt 7.7.2020, S 7100 A – 266 – St 110; SIS 21 07 80

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen und bei unlauteren Wettbewerbs-handlungen: Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung der Grundsätze der BFH-Urteile vom 21.12.2016, XI R 27/14 = SIS 17 06 23 und vom 13.2.2019, XI R 1/17 = SIS 19 05 51 geäußert und die Abschnitte 1.3 und 13.1 UStAE geändert. – Verw.; BMF 1.10.2021, III C 2 – S 7100/19/10001 :006, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 95

Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13 b UStG bei Organschaften: Das Bundesfinanzministerium hat die Auswirkungen des BFH-Urteils vom 23.7.2020, V R 32/19 = SIS 20 15 53 erläutert. – Verw.; BMF 27.9.2021, III C 3 – S 7279/19/10005 :003, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 50

Drittwirkung der Steuerfestsetzung bei Organschaft: 1. Ist für eine Organgesellschaft entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG eine Steuerfestsetzung ergangen, ergibt sich hieraus eine Drittwirkung i.S. von § 166 AO. Der Organträger kann dann keinen Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen geltend machen, die von Dritten über die Organgesellschaft bezogen wurden. Das Recht des Organträgers, die Nichtbesteuerung von Innenleistungen geltend zu machen, die er an die Organgesellschaft erbracht hat, bleibt unberührt. – 2. Bei einer Rechtsprechungsänderung können Organträger und Organgesellschaften nicht beanspruchen, im selben Besteuerungszeitraum für den einen Unternehmensteil (hier: Organgesellschaft) auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung und für den anderen Unternehmensteil (hier: Organträger) nach der geänderten Rechtsprechung besteuert zu werden. – Urt.; BFH 26.8.2021, V R 13/20; SIS 21 15 89

Mehrwertsteuer, Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage im Fall eines Preisnachlasses nach Bewirkung des Umsatzes, Zahlungen, die ein pharmazeutisches Unternehmen an den staatlichen Krankenversicherungsträger leistet, in der nationalen Regelung für die Ausübung des Minderungsrechts vorgesehene Verwaltungsformalitäten, Grundsätze der steu-

erlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit: 1. Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein pharmazeutisches Unternehmen von seiner Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer deshalb nicht den Teil seines Umsatzes aus dem Verkauf von Arzneimitteln, die von dem staatlichen Krankenversicherungsträger bezuschusst werden, abziehen kann, den es aufgrund eines zwischen diesem Träger und dem genannten Unternehmen geschlossenen Vertrags an diesen Träger zahlt, weil die danach gezahlten Beträge nicht auf der Grundlage von zuvor von diesem Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftspolitik festgelegten Bedingungen bestimmt worden sind und diese Zahlungen nicht zur Absatzförderung geleistet worden sind. – 2. Art. 90 Abs. 1 und Art. 273 der Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach die nachträgliche Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer voraussetzt, dass der erstattungsberechtigte Steuerpflichtige über eine Rechnung verfügt, die auf seinen Namen lautet und den zur Erstattung berechtigenden Umsatz nachweist, selbst wenn eine solche Rechnung nicht ausgestellt wurde und dieser Umsatz auf andere Weise nachgewiesen werden kann. – Urt.; EuGH 6.10.2021, Rs C-717/19; SIS 21 16 40

Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen nach § 4 Nr. 11 b UStG: Durch die Rechtsprechung des EuGH (SIS 19 15 26) und nachfolgend des BFH (SIS 20 05 02 und SIS 20 05 03) ist die bisherige Verwaltungsauffassung in Abschn. 4.11b.1. Abs. 8 UStAE überholt, wonach förmliche Zustellungen i.S. des § 33 PostG nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 11 b UStG fallen. – Verw.; BMF 28.9.2021, III C 3 – S 7167-b/19/10003 :001, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 51

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem, Regelung über die Differenzbesteuerung, Lieferung von zum Zwecke des Wiederverkaufs erworbenen Gebäuden und Baugrundstücken, Steuerpflichtiger, der beim Erwerb der Gebäude nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt war, der Mehrwertsteuer unterliegender Wiederverkauf, Begriff „Baugrundstücke“: 1. Art. 392 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er die Anwendung der Regelung über die Differenzbesteuerung auf die Lieferung von Baugrundstücken sowohl dann erlaubt, wenn deren Erwerb der Mehrwertsteuer unterlag, ohne dass der Steuerpflichtige, der sie wiederverkauft, zum Vorsteuerabzug berechtigt war, als auch dann, wenn ihr Erwerb nicht der Mehrwertsteuer unterlag, obwohl der Preis, zu dem der steuerpflichtige Wiederverkäufer diese Gegenstände erwarb, einen Mehrwertsteuerbetrag enthält, der vom ursprünglichen Verkäufer zuvor entrichtet wurde. Abgesehen von diesem Fall gilt diese Bestimmung jedoch nicht für die Lieferung von Baugrundstücken, deren ursprünglicher Erwerb nicht der Mehrwertsteuer unterlag, weil er nicht in ihrem Anwendungsbereich liegt oder von dieser Steuer befreit ist. – 2. Art. 392 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass er die Anwendung der Regelung über die Differenzbesteuerung auf die Lieferung von Baugrundstücken ausschließt, wenn diese unbebaut erworbenen Grundstücke in der Zeit zwischen ihrem Erwerb und ihrem Wiederverkauf durch den Steuerpflichtigen zu Baugrundstücken wurden, aber die Anwendung dieser Regelung auf die Lieferung von Baugrundstücken nicht ausschließt, wenn die Merkmale dieser Grundstücke in der Zeit zwischen ihrem Erwerb und ihrem Wiederverkauf durch den Steuerpflichtigen z.B. durch ihre Aufteilung in Parzellen oder wegen der Durchführung von Arbeiten zum Anschluss an Gas- oder Stromnetze, geändert wurden. – Urt.; EuGH 20.9.2021, Rs C-299/20; SIS 21 16 30

Steuerbefreiung der Umsätze nach § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG (Abschn. 4.3.2 Abs. 4 UStAE), Umsetzung des EuGH-Urteils vom 29.6.2017, C-288/16, L.C.: Um Zweifelsfragen zur Person des Versenders im Zusammenhang mit dem EuGH-Urteil vom 29.6.2017, C-288/16 = SIS 17 12 57 zu klären, hat das Bundesfinanzministerium die Abschnitte 4.3.2 Abs. 4 und 4.3.4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses geändert. – Verw.; BMF 27.9.2021, III C 3 – S 7156/19/10002 :006, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 48

Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen, Errichtung eines Bundesamts für Auswärtige Angelegenheiten (BFAA): Im Hinblick auf die Errichtung des BFAA hat das Bundesfinanzministerium Abschn. 6.6 Abs. 6 Satz 3 die Nr. 1 UStAE angepasst. – Verw.; BMF 27.9.2021, III C 3 – S 7134/21/10004 :001, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 49

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse September 2021: Das Bundesfinanzministerium hat die USt-Umrechnungskurse für den Monat September 2021 bekannt gegeben. – Verw.; BMF 1.10.2021, III C 3 – S 7329/19/10001 :003, BStBl 2021 I S. 1595; SIS 21 16 57

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem, Dienstleistung gegen Entgelt, Ausschluss von Fernsehzuschauern angebotenen audiovisuellen Mediendiensten, die durch einen öffentlichen Zuschuss finanziert werden und für die von den Zuschauern kein Entgelt entrichtet wird, Recht auf Vorsteuerabzug, Steuerpflichtiger, der sowohl steuerbare als auch nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende Umsätze bewirkt: 1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeit eines öffentlich-rechtlichen nationalen Fernsehanbieters, die in der Erbringung audiovisueller Mediendienste an die Zuschauer besteht und vom Staat durch einen Zuschuss finanziert wird, wobei die Zuschauer für ihre Ausstrahlung keine Gebühren entrichten, keine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne dieser Bestimmung darstellt. – 2. Art. 168 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass der öffentlich-rechtliche nationale Fernsehanbieter die Vorsteuer abziehen darf, die für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen entrichtet wurde, die für die Zwecke seiner Tätigkeiten, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, verwendet werden; nicht abziehen darf er die Vorsteuer, die für den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen entrichtet wurde, die für die Zwecke seiner nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallenden Tätigkeiten verwendet werden. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Methoden und Kriterien zur Aufteilung der Vorsteuerbeträge zwischen steuerbaren und nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallenden Umsätzen festzulegen; dabei haben sie den Zweck und die Systematik dieser Richtlinie zu berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. – Urt.; EuGH 16.9.2021, Rs C-21/20; SIS 21 16 29

Vorsteuerabzug, Erfordernis der zeitnahen Dokumentation der Zuordnungsentscheidung bei bestehendem Zuordnungswahlrecht: Die Frist zur Dokumentation der Zuordnungsentscheidung endet für den Besteuerungszeitraum 2020 erst am 1. November 2021. – Verw.; LSF Sachsen 4.8.2021, 213 – S 7300/45/2-2021/43540; SIS 21 16 55

Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern: Das Bundesfinanzministerium hat zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern ab dem Besteuerungszeitraum 2021 neue Vordruckmuster eingeführt. – Verw.; BMF 24.8.2021, III C 3 – S 7532/19/10002 :003, BStBl 2021 I S. 1527; SIS 21 13 92

Muster der Umsatzsteuererklärung 2022: Das Bundesfinanzministerium hat die Vordruckmuster zur Umsatzsteuererklärung 2022 eingeführt (USt 2 A – Umsatzsteuererklärung 2022, Anlage UN zur USt-Erklärung 2022, Anlage FV zur USt-Erklärung 2022, USt 2 E – Anleitung zur USt-Erklärung 2022). – Verw.; BMF 11.10.2021, III C 3 – S 7344/19/10002 :003, Abdr. in BStBl; SIS 21 16 59

Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2022: Das Bundesfinanzministerium hat die Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2022 bekannt gemacht (USt 1 A – USt-Voranmeldung 2022, USt 1 H – Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung 2022, USt 1 E – Anleitung zur USt-Voranmeldung 2022). – Verw.; BMF 11.10.2021, III C 3 – S 7344/19/10001 :003, Abdr. in BStBl; SIS 21 16 58

Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG auf die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erbrachten Dienstleistungen: Im Hinblick auf die BFH-Urteile vom 24.8.2017, V R 8/17 = SIS 17 21 91 und vom 6.9.2018, V R 55/17 = SIS 18 19 30 hat das Bundesfinanzministerium zur Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung auf die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erbrachten Dienstleistungen Stellung genommen. Abschn. 24.3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wurde unter Berücksichtigung der BFH-Urteile vom 8.2.2018, V R 55/16 = SIS 18 07 92 und vom 12.11.2020, V R 22/19 = SIS 21 05 52 ergänzt. – Verw.; BMF 4.10.2021, III C 2 – S 7410/19/10002 :001, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 97

Aufhebung von Verfügungen im Bereich Umsatzsteuer: Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mehrere Verfügungen aufgehoben. – Verw.; LfSt Bayern 28.9.2021, S 7506.1.1-5/239 St33; SIS 21 15 57

Lohnsteuer

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, Nettolohnoptimierung, Tankgutscheine, Entgelte für die Bereitstellung von Werbeflächen: 1. In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Arbeitsentgelte sind nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Der gesetzlich nicht definierte Begriff der Einnahmen umfasst jeden geldwerten Vorteil, der dem Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beschäftigung zufließt. Darunter fallen in erster Linie der tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Bruttoverdienst, aber auch Sachbezüge, also Sachgüter in Geldeswert. Sowohl Tankgutscheine als auch Werbeflächenentgelte sind danach beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Mit diesen Leistungen wurden den Beigeladenen im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse jeweils geldwerte Vorteile in betragsmäßig bestimmter Höhe eingeräumt. Im Rahmen des vereinbarten Bruttolohnverzehrs bildeten sie ein teilweises Surrogat für den ursprünglichen Bruttolohn. – 2. Ein Sachbezug ist grundsätzlich jede nicht in Geld bestehende Einnahme. Dazu gehört auch ein Anspruch auf eine Sach- oder Dienstleistung. Ein Sachbezug setzt deshalb nicht voraus, dass konkrete Sachen oder Dienstleistungen überlassen werden. Er liegt auch dann vor, wenn Gutscheine überlassen werden, die zum Bezug einer vom Arbeitnehmer selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung berechtigen und die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anzurechnen sind. Nach dem hier vereinbarten neuen Entgeltmodell wurde mit den Tankgutscheinen nicht eine arbeitsvertragliche Sachleistungsschuld erfüllt. Die mit einem bestimmten Geldbetrag verknüpften Tankgutscheine sind als teilweises Surrogat in Euro für die ursprüngliche Vergütung in Euro anteilig an die Stelle des früheren Bruttolohns getreten. Gewährt wurde mithin gerade nicht Kraftstoff oder ein Bezugsrecht für eine bestimmte Menge an Kraftstoff. Mit den auf einen konkreten Geldbetrag ausgestellten Gutscheinen zwecks anteiliger Kompensation des vereinbarten Entgeltverzichts schuldete die Klägerin nach wie vor eine Geldleistung, die lediglich mit dem Kraftstoffwerb verknüpft war. – Urt.; BSG 23.2.2021, B 12 R 21/18 R; SIS 21 15 83

Lohnsteuerliche Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zum elektronischen Heilberufsausweis (eHBA): Wenn der Arbeitgeber die Kosten für den Erwerb des eHBA durch seine in Heilberufen tätigen Arbeitnehmer übernimmt, ist ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers und somit kein Arbeitslohn anzunehmen. Bei der Pauschale, welche in Heilberufen tätige Arbeitnehmer gem. § 9 Abs. 3 der Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur gem. § 291 a Abs. 7 a SGB V von ihrem Arbeitgeber erhalten, handelt es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn. – Verw.; FinMin Thüringen 1.3.2021, S 2332 – A – 21.14; SIS 21 07 45

Investitionsförderung

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, Beihilfen zugunsten des Nürburgring-Komplexes (Deutschland), Beschluss, mit dem

die Beihilfen für teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden, Veräußerung der Vermögenswerte der Empfänger der mit dem Binnenmarkt für unvereinbar erklärten staatlichen Beihilfen, offenes, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsloses Bietverfahren, Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Rückzahlung der mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen nicht den neuen Eigentümer des Nürburgring-Komplexes betreffe und dass diesem keine neue Beihilfe für den Erwerb dieses Komplexes gewährt worden sei, Verletzung der Verfahrensrechte der Beteiligten, Schwierigkeiten, die die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens erfordern: 1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19.6.2019, NeXovation/Kommission (T-353/15, EU:T:2019:434), wird aufgehoben, soweit das Gericht der Europäischen Union darin den Antrag auf Nichtigerklärung von Art. 1 letzter Gedankenstrich des Beschlusses (EU) 2016/151 der Kommission vom 1.10.2014 über die staatliche Beihilfe Deutschlands SA.31550 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten des Nürburgrings zurückgewiesen hat. – 2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen. – 3. Art. 1 letzter Gedankenstrich des Beschlusses (EU) 2016/151 der Kommission vom 1.10.2014 über die staatliche Beihilfe Deutschlands SA.31550 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten des Nürburgrings wird für nichtig erklärt. – 4. Die NeXovation Inc. und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten. – Ur.; EuGH 2.9.2021, Rs C-665/19 P; SIS 21 16 39

Lohnsteuer für Arbeitnehmer

Homeoffice-Pauschale, Berücksichtigung von Fahrtkosten und Aufwendungen für ÖPNV-Zeitfahrkarten: Die tatsächlich geleisteten Aufwendungen für eine Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie die insgesamt im Kj. ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat, er die Zeitfahrkarte dann aber aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang verwenden kann. Eine Aufteilung dieser Aufwendungen auf einzelne Arbeitstage hat nicht zu erfolgen. – Verw.; FinMin Thüringen 17.2.2021, S 1901-2020 Corona – 21.15; SIS 21 07 46

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen an Erhebungsbeauftragte im Rahmen des Zensus 2022: Die im Rahmen des Zensus 2022 auszahlenden Aufwandsentschädigungen unterliegen nicht der Einkommensbesteuerung. – Verw.; LfSt Bayern 3.9.2021, S 2113.1.1-2/3 St36; SIS 21 15 16

Steuerberatung

Rechtanwaltschaftung, Falschberatung zu den Erfolgsaussichten eines einstweiligen Verfügungsverfahrens, Kausalitätsbeweis des Mandanten: 1. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Schadensersatzwegen anwaltlicher Falschberatung nach §§ 280, 675, 611 BGB zu. Zwar liegt eine anwaltliche Pflichtverletzung vor, weil die Beklagte die Klägerin nicht hinreichend auf die Prozessrisiken des Verfügungsverfahrens hingewiesen hat. Jedoch kann nicht von einem kausalen Schaden ausgegangen werden: Die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Senats beweisen können, dass sie das Verfügungsverfahren bei zutreffender Beratung durch die Beklagte nicht durchgeführt hätte. – 2. Der Ersatzpflichtige hat nach § 249 Satz 1 BGB den Zustand herzustellen, der ohne seine Pflichtverletzung bestünde. Deshalb ist zu prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten der Beklagten genommen hätten, insbesondere wie die Klägerin auf eine dementsprechende Beratung reagiert hätte und wie ihre Vermögenslage dann wäre. Die Kausalität zwischen einer Pflichtverletzung des Anwalts und dem

Schaden muss dabei grundsätzlich der geschädigte Mandant beweisen. – 3. Zugunsten des Mandanten kommen zwar Beweiserleichterungen in Betracht: Im Rahmen anwaltlicher Rechtsberatung gilt die Vermutung, dass der Mandant beratungsgemäß gehandelt hätte. Auf diese Vermutung kann der Mandant sich aber nur dann stützen, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte Entschließung des zutreffend beratenen Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Voraussetzung ist danach, dass im Falle sachgerechter Aufklärung durch den Anwalt aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahegelegen hätte. – 4. Hingegen kommt dem Mandanten keine Vermutung beratungsrichtigen Verhaltens zugute, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterschiedliche Schritte in Betracht kommen, es also nicht nur eine allein „richtige“ Handlungsalternative gab. Selbst bei minimalen Erfolgsaussichten kann ein Vorgehen wirtschaftlich vernünftig sein, wenn es im Erfolgsfall den Zugriff auf ein Vermögen in mindestens zweistelliger Millionenhöhe ermöglicht. – Ur.; OLG Karlsruhe 6.11.2020, 10 U 13/19; SIS 21 15 30

Übermittlung von Daten nach § 10 StBerG: Im Hinblick auf die Neuregelung des § 10 StBerG zum 1. August 2022 haben die obersten Finanzbehörden der Länder gleich lautende Erlasse zur Übermittlung von Daten nach § 10 StBerG herausgegeben. Sie treten an die Stelle der Erlasse vom 22.7.2014 = SIS 14 19 61. – Verw.; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder 1.9.2021; SIS 21 15 99

Verschiedenes

Hochwasser-Kraftfahrzeugsteuer-Abgrenzungsverordnung 2021: Die Verordnung zur Abgrenzung der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz infolge der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Hochwasser-Kraftfahrzeugsteuer-Abgrenzungsverordnung 2021 – HWKraftStAbV2021) vom 20.8.2021 wurde verkündet. Sie tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. – Ges.; BGBl 2021 I S. 3919; SIS 21 15 47

Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 b AO bei Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung): Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Schreiben zum erstmaligen Anwendungszeitpunkt der elektronischen Übermittlungspflicht bei Betriebseröffnung oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit herausgegeben. Es ersetzt das BMF-Schreiben vom 4.12.2020 (BStBl 2020 I S. 1209 = SIS 20 20 91). – Verw.; BMF 17.9.2021, IV A 5 – O 1561/19/10003 :005, Abdr. in BStBl; SIS 21 16 61

Verfahrensrechtliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus: Die Steuererklärungsfrist für Jahreserklärungen (ESt, KSt, USt und GewSt sowie zu gesonderten und gesonderten und einheitlichen Feststellungen) für den VZ 2019 bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen wurde bis zum 31. August 2021 verlängert. – Verw.; LfSt Niedersachsen 14.9.2021, S 0261 – 174 – St 147; SIS 21 16 56

Anwendung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV): Aufgrund der Änderungen der Mitteilungsverordnung durch die Verordnung vom 23.9.2021 (BGBl 2021 I S. 4386) wurde das Anwendungsschreiben zur Mitteilungsverordnung entsprechend geändert und ergänzt. – Verw.; BMF 29.9.2021, IV A 3 – S 0229/21/10001 :006; SIS 21 15 54

Festsetzung von Zinsen nach §§ 233 a bis 237 in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO: Das Bundesfinanzministerium hat die Umsetzung des BVerfG-Beschlusses 18.8.2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 = SIS 21 14 23 bis zu einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung zur Verzinsung nach §§ 233 a, 238 Abs. 1 Satz 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 gere-

gelt (I. Erstmalige Zinsfestsetzungen nach § 233 a AO, II. Geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzungen nach § 233 a AO, III. Mit vorläufigen Steuerfestsetzungen verbundene Zinsfestsetzungen nach § 233 a AO, IV. Einspruchsfälle, V. Rechtshängige Fälle, VI. AdV, VII. Zinsen nach den §§ 234 bis 237 AO, VIII. Schlussbestimmungen). – Verw.; BMF 17.9.2021, IV A 3 – S 0338/19/10004 :005, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 45

Haftung bei Forderungsabtretung: Bei der Haftung gemäß § 13 c UStG ist von einer Vereinnahmung durch den Zessionar auszugehen, wenn der Zedent über sein beim Zessionar debitorisch geführtes Konto, auf dem die abgetretenen Beträge vereinnahmt werden, nicht mehr frei verfügen kann, da eine erhebliche Überschreitung der vereinbarten Kreditlinie vorliegt und der Zessionar Belastungsbuchungen regelmäßig nicht durchführt. – Urt.; BFH 22.6.2021, V R 16/20; SIS 21 16 49

Versicherungsteuer, Transportgüterversicherung, Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 VersStG: Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, was im Hinblick auf die Einbeziehung bestimmter Risiken in den Versicherungsschutz einer Transportgüterversicherung gilt (I. Grundlagen, II. Versicherungsteuerrechtliche Bewertung von zusätzlich abgesicherten Risiken, III. Rechtsfolgen bei Kombination einer versicherungsteuerfreien Transportgüterversicherung mit einer versicherungsteuerpflichtigen Transportgüterversicherung oder mit weiteren nicht steuerbefreiten Versicherungen im „Paket“, IV. Aufhebung des BMF-Schreibens vom 22.12.1995, BStBl 1995 I S. 833 = SIS 96 06 65). – Verw.; BMF 1.10.2021, III C 4 – S 6405/20/10002 :002; SIS 21 15 96

Steuerhinterziehung durch manipulierte Registrierkassen; Rohgewinnaufschlagsatz zur Schätzung: 1. Im Strafverfahren ist die Schätzung zulässig, wenn zwar feststeht, dass der Steuerpflichtige einen Besteuerungstatbestand erfüllt hat, das Ausmaß der verwirklichten Besteuerungsgrundlagen aber ungewiss ist. – 2. Ist eine konkrete Berechnung der Umsätze und Gewinne nicht möglich und kommen ausgehend von der vorhandenen Tatsachenbasis andere Schätzungsmethoden nicht in Betracht, darf der Tatrichter die Besteuerungsgrundlagen auch unter Heranziehung der Richtsätze für Rohgewinnaufschläge aus der Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen pauschal schätzen. – 3. Gerade weil die in der Richtsatzsammlung enthaltenen Rohgewinnaufschlagsätze auf bundesweite Prüfungsergebnisse zurückgehen, muss der Tatrichter bei Anwendung der Richtsatzsammlung für die Schätzung im Strafprozess erkennen lassen, dass er die örtlichen Verhältnisse und – soweit vorhanden – die Besonderheiten des jeweiligen Gewerbebetriebes berücksichtigt hat. – 4. Dies hat zur Folge, dass sich der Tatrichter bei der Beweiswürdigung zum Rohgewinnaufschlagsatz zwar einerseits nicht zugunsten eines Angeklagten an den unteren Werten der in der Richtsatzsammlung genannten Spannen orientieren muss, wenn sich Anhaltspunkte für eine positivere Ertragslage ergeben. Soweit Zweifel verbleiben, darf der Tatrichter aber andererseits auch nicht ohne Weiteres einen als wahrscheinlich angesehenen Wert aus der Richtsatzsammlung zugrunde legen, sondern muss einen als erwiesen angesehenen Mindestschuldumfang feststellen. – Urt.; BGH 11.3.2021, 1 StR 521/20; SIS 21 15 33

Steuerhinterziehung, Beihilfe zur Steuerhinterziehung: 1. Die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer zur Steueranrechnung bzw. Steuererstattung gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage von Cum-Ex-Leerverkaufsgeschäften stellt eine unrichtige Angabe über steuerlich erhebliche Tatsachen im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO dar; sie führt im Fall ihrer positiven Bescheidung zu ungerechtfertigten Steuervorteilen im Sinne des § 370 Abs. 4 Satz 2 AO. – 2. § 73 e Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 ermöglicht in Verbindung mit Art. 316 j Nr. 1 EGStGB die Einziehung von Taterträgen trotz eingetretener Zahlungsverjährung aus steuerlichen Gründen. – Urt.; BGH 28.7.2021, 1 StR 519/20; SIS 21 15 32

Steuerhinterziehung, Einziehung des Wertes von Taterträgen: 1. Nach § 73 Abs. 1 StGB ist zwingend einzuziehen, was der Täter oder Teilnehmer durch oder für die Tat erlangt hat. Ist die Einziehung des erlangten Gegenstandes nicht möglich, so ist nach § 73 c

Satz 1 StGB die Einziehung des Geldbetrages anzuordnen, der dem Wert des Erlangten entspricht. – 2. Beim Delikt der Steuerhinterziehung kann die verkürzte Steuer „erlangtes Etwas“ im Sinne von § 73 Abs. 1 StGB sein, weil sich der Täter die Aufwendungen für diese Steuern erspart. Dies gilt jedoch nicht schlechthin, weil die Einziehung an einen durch die Tat beim Täter tatsächlich eingetretenen Vermögensvorteil anknüpft. Offene Steuerschulden begründen somit nicht stets über die Rechtsfigur der ersparten Aufwendungen einen Vorteil im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB. Maßgeblich bleibt immer, dass sich ein Steuervorteil im Vermögen des Täters widerspiegelt. Nur dann hat der Täter durch die ersparten (steuerlichen) Aufwendungen auch wirtschaftlich etwas erlangt. – 3. In Fällen, in denen die geschuldete Umsatzsteuer nicht aus einer Lieferung oder sonstigen Leistung resultiert, sondern ein unberechtigter Steuerausweis im Sinne des § 14 c UStG ohne zugrundeliegende Leistung vorliegt, liegt eine Steuerersparnis im Vermögen des Tatbeteiligten nicht vor, weshalb eine Einziehung des Wertes von Taterträgen in Form ersparter Aufwendungen nicht in Betracht kommt. – 4. Soweit der Täter die in den Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer unberechtigt als Vorsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) geltend macht und dadurch in Höhe der eingetretenen Steuerverkürzung die Zahllast vermindert hat, ist ein Vermögensvorteil bei ihm grundsätzlich eingetreten, der im Rahmen der Einziehung abgeschöpft werden kann. Dies gilt aber ausnahmsweise dann und soweit nicht, als der Täter damit lediglich einen sich aus Rechnungen nach § 14 c UStG ergebenden Steuerbetrag vermindert hat. – Urt.; BGH 25.3.2021, 1 StR 28/21; SIS 21 15 31

International

DBA Irland, Änderungsprotokoll vom 19.1.2021: Das Protokoll vom 19.1.2021 zur Änderung des Abkommens vom 30.3.2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3.12.2014 geänderten Fassung sowie das zugehörige deutsche Zustimmungsgesetz vom 12.8.2021 wurden veröffentlicht. Zum Inkrafttreten bedarf das Protokoll noch der Ratifikation. – Ges.; BGBl 2021 II S. 947; SIS 21 15 46

Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13.5.2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern, fünfte Verlängerung: Die mit Frankreich abgeschlossene Konsultationsvereinbarung zur Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (SIS 20 05 10) wurde erneut verlängert. – Verw.; BMF 30.9.2021, IV B 3 – S 1301-FRA/19/10018 :007, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 94

Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 29.9.2021, steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten: Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten wurde mit der Republik Österreich eine Konsultationsvereinbarung zum DBA-Österreich unterzeichnet. Sie ersetzt die Konsultationsvereinbarung vom 17.6.2021 = SIS 21 10 66 und verlängert den Anwendungszeitraum der in der Konsultationsvereinbarung unverändert gebliebenen materiell-rechtlichen Regelungen bis mindestens 31. Dezember 2021. – Verw.; BMF 7.10.2021, IV B 3 – S 1301-AUT/20/10001 :002, Abdr. in BStBl; SIS 21 16 00

Russland, Konsultationsvereinbarung, Umsetzung: Die Verordnung vom 24.9.2021 zur Umsetzung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 3.3.2021 wurde verkündet (betr. Vergleichbarkeit

der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst). Ges.; BGBl 2021 I S. 4590; SIS 21 16 54

Siebte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6.5.2020, Besteuerung von Grenzpendlern: Die Konsultationsvereinbarung mit Belgien vom 6.5.2020 zur Situation grenzüberschreitend tätiger Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben (SIS 20 04 47), wurde nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. – Verw.; BMF 29.9.2021, IV B 3 – S 1301-BEL/20/10002 :001, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 55

Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern, Absprache zur Fortgeltung der Verständigungsvereinbarung bis zum 31. Dezember 2021: Die Verständigungsvereinbarung zur Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg wird zumindest bis zum 31. Dezember 2021 Bestand haben. – Verw.; BMF 20.9.2021, IV B 3 – S 1301-LUX/19/10007 :003, Abdr. in BStBl; SIS 21 15 14

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, Beihilfen zugunsten des Nürburgring-Komplexes (Deutschland), Beschluss, mit dem die Beihilfen für teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden, Veräußerung der Vermögenswerte der Empfänger der mit dem Binnenmarkt für unvereinbar erklärten staatlichen Beihilfen, offenes, transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Bietverfahren, Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass die Rückzahlung der mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen nicht den neuen Eigentümern des Nürburgring-Komplexes betreffe und dass diesem keine neue Beihilfe für den Erwerb dieses Komplexes gewährt worden sei, Zulässigkeit, Beteiligungeneigenschaft, Verletzung der Verfahrensrechte der Beteiligten, Schwierigkeiten, die die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens erfordern, Verfälschung von Beweisen: 1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19.6.2019, Ja zum Nürburgring/Kommission (T-373/15, EU:T:2019:432), wird aufgehoben, soweit das Gericht der Europäischen Union darin den Antrag auf Nichtigerklärung von Art. 1 letzter Gedankenstrich des Beschlusses (EU) 2016/151 der Kommission vom 1.10.2014 über die staatliche Beihilfe Deutschlands SA.31550 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten des Nürburgrings zurückgewiesen hat. – 2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen. – 3. Art. 1 letzter Gedankenstrich des Beschlusses (EU) 2016/151 der Kommission vom 1.10.2014 über die staatliche Beihilfe Deutschlands SA.31550 (2012/C) (ex 2012/NN) zugunsten des Nürburgrings wird für nichtig erklärt. – 4. Der Ja zum Nürburgring e.V. und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten. – Urt.; EuGH 2.9.2021, Rs C-647/19 P; SIS 21 16 38

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, Steuerregelung, Bestimmungen zur Körperschaftsteuer, nach denen in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb einer Beteiligung an einem außerhalb dieses Mitgliedstaats steuerlich ansässigen Unternehmen ergibt, abschreiben können, Tatbestandsmerkmal der Selektivität, Bezugssystem, Rechtfertigung der Ungleichbehandlung: 1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen. – 2. Die World Duty Free Group SA und das Königreich Spanien tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission. – 3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten. – Urt.; EuGH 6.10.2021, Rs C-51/19 P und C-64/19 P; SIS 21 16 33

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, Steuerregelung, Bestimmungen zur Körperschaftsteuer, nach denen in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb einer Beteiligung an einem außerhalb dieses Mitgliedstaats steuerlich ansässigen Unternehmen ergibt, abschreiben können, Tatbestandsmerkmal der Selektivität, Bezugssystem, Rechtfertigung der Ungleichbehandlung: 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewie-

sen. – 2. Die Banco Santander SA trägt die Kosten. – Urt.; EuGH 6.10.2021, Rs C-52/19 P; SIS 21 16 34

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, Steuerregelung, Bestimmungen zur Körperschaftsteuer, nach denen in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb einer Beteiligung an einem außerhalb dieses Mitgliedstaats steuerlich ansässigen Unternehmen ergibt, abschreiben können, Tatbestandsmerkmal der Selektivität, Bezugssystem, Rechtfertigung der Ungleichbehandlung: 1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen. – 2. Die Banco Santander SA, die Santusa Holding SL und das Königreich Spanien tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission. – 3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten. – Urt.; EuGH 6.10.2021, Rs C-53/19 P und C-65/19 P; SIS 21 16 35

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, Steuerregelung, Bestimmungen zur Körperschaftsteuer, nach denen in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb einer Beteiligung an einem außerhalb dieses Mitgliedstaats steuerlich ansässigen Unternehmen ergibt, abschreiben können, Tatbestandsmerkmal der Selektivität, Bezugssystem, Rechtfertigung der Ungleichbehandlung: 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen. – 2. Die Axa Mediterranean Holding SA trägt die Kosten. – Urt.; EuGH 6.10.2021, Rs C-54/19 P; SIS 21 16 36

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, Steuerregelung, Bestimmungen zur Körperschaftsteuer, nach denen in Spanien steuerlich ansässige Unternehmen den Geschäfts- oder Firmenwert, der sich aus dem Erwerb einer Beteiligung an einem außerhalb dieses Mitgliedstaats steuerlich ansässigen Unternehmen ergibt, abschreiben können, Tatbestandsmerkmal der Selektivität, Bezugssystem, Rechtfertigung der Ungleichbehandlung: 1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen. – 2. Die Prosegur Compañía de Seguridad SA trägt die Kosten. – Urt.; EuGH 6.10.2021, Rs C-55/19 P; SIS 21 16 37

Rechtsmittel, Staatliche Beihilfen, vom Königreich Belgien durchgeführte Beihilferegelung, Steuerbefreiung für Gewinnüberschüsse, Steuervorbescheid („tax ruling“), ständige Verwaltungspraxis, nähere Durchführungsmaßnahmen, Definition der Begünstigten „in einer allgemeinen und abstrakten Weise“, Anschlussrechtsmittel, Steuerautonomie der Mitgliedstaaten: 1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14.2.2019, Belgien und Magnetrol International/Kommission (T-131/16 und T-263/16, EU:T:2019:91 = SIS 19 11 82), wird aufgehoben. – 2. Der erste und der zweite Klagegrund in der Rechtssache T-131/16 sowie der erste Klagegrund und der erste Teil des dritten Klagegrundes in der Rechtssache T-263/16 werden zurückgewiesen. – 3. Die Sache wird zur Entscheidung über den dritten, den vierten und den fünften Klagegrund in der Rechtssache T-131/16 sowie über den zweiten Klagegrund, den zweiten und den dritten Teil des dritten Klagegrundes und den vierten Klagegrund in der Rechtssache T-263/16 an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen. – 4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. – Urt.; EuGH 16.9.2021, Rs C-337/19 P; SIS 21 16 31

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, Aussetzung der Steuerprüfung bei Informationsaustausch, Überschreitung der für die Übermittlung der Informationen festgelegten Frist, Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Aussetzung der Steuerprüfung: Art. 10 der VO (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7.10.2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer ist in Verbindung mit ihrem 25. Erwägungsgrund dahin auszulegen, dass darin keine Fristen vorgesehen werden, deren Überschreitung sich auf die Rechtmäßigkeit der Aussetzung einer Steuerprüfung auswirken kann, die im Recht des ersuchenden Mitgliedstaats bis zur Übermittlung von Informationen vorgesehen ist, die im Rahmen des mit dieser Verordnung eingeführten Mechanismus der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vom ersuchten Mitgliedstaat angefordert werden. – Urt.; EuGH 30.9.2021, Rs C-186/20; SIS 21 16 28